

Reglement über die Abgangsentschädigung für das hauptamtliche Gemeindepräsidium



INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Bestimmungen	Artikel	Seite
Zweck	1	3
Begriffe	2	3
Sachlicher Geltungsbereich	3	4
Zeitlicher Geltungsbereich	4	4
Personalvorsorge	5	4
2. Leistungen		
Nichtwiederwahl	6	5
Rücktritt	7	5
3. Besondere Bestimmungen		
Jahreslohn	8	6
Leistungen an die Sozialversicherungswerke und Sozialzulagen	9	6
Leistungskürzungen	10	6
Rückzahlungspflicht	11	6
Fälligkeiten	12	7
4. Schlussbestimmungen		
Änderung des Reglements der Pensionskasse	13	7
Übergangsbestimmungen	14	8
Inkrafttreten	15	8

REGLEMENT

über die Abgangsentschädigung

für das hauptamtliche Gemeindepräsidium

Der Grosse Gemeinderat

- gestützt auf Art. 50 Abs. 2 Bst. d der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2003
- auf Antrag des Gemeinderats vom 21. April 2008

erlässt das folgende Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

- Zweck
- ¹ Dieses Reglement sichert dem hauptamtlichen Gemeindepräsidium bei Nichtwiederwahl und Rücktritt eine angemessene finanzielle Leistung der Gemeinde.
 - ² Diese Leistung entschädigt das Gemeindepräsidium für die fehlenden Kündigungsfristen und für den Ausfall im Erwerbseinkommen infolge Berufswechsel oder für die Rentenkürzung infolge vorzeitiger Pensionierung.

Art. 2

- Begriffe
- ¹ Nichtwiederwahl ist die Wahlniederlage des amtierenden Gemeindepräsidiums im ersten bzw. zweiten Wahlgang zur Wahl des Gemeindepräsidiums oder die Nichtwiederwahl des amtierenden Gemeindepräsidiums in den Gemeinderat.
 - ² Rücktritt ist das freiwillige Niederlegen des Amts während der Legislatur oder der freiwillige Verzicht auf eine Beteiligung am Wiederwahlverfahren. Als Rücktritt gilt auch
 - der Verzicht auf eine neue Kandidatur als Folge einer Nichtnomination durch eine politische Partei bzw. als Folge von verpassten Anmeldefristen oder
 - der Rückzug der Kandidatur im laufenden Wahlverfahren, so insbesondere auch der freiwillige Verzicht auf eine Beteiligung am zweiten Wahlgang.
 - ³ Abgangsentschädigung ist eine auf der Grundlage dieses Reglements an das nicht wiedergewählte oder zurücktretende Gemeindepräsidium zu leistende, einmalige Geldzahlung der Gemeinde.

Art. 3

Sachlicher
Geltungsbereich

Das Gemeindepräsidium hat bei Nichtwiederwahl oder Rücktritt Anspruch auf eine Abgangsentschädigung.

Art. 4

Zeitlicher
Geltungsbereich

- ¹ Ein Anspruch auf eine Abgangsentschädigung besteht nur, sofern und soweit die Nichtwiederwahl oder der Rücktritt des Gemeindepräsidiums vorzeitig erfolgen.
- ² Nichtwiederwahl oder Rücktritt sind vorzeitig, wenn das Gemeindepräsidium aufgrund eines solchen Ereignisses aus seinem Amt ausscheidet, bevor es das ordentliche Rücktrittsalter gemäss dem Reglement der Pensionskasse der Gemeinde Steffisburg erreicht hat.

Art. 5

Personalvorsorge

- ¹ Das Gemeindepräsidium ist nach den Bestimmungen des Reglements der Pensionskasse der Gemeinde versichert.
- ² Lässt das Reglement der Pensionskasse der Gemeinde zu dem Zeitpunkt, zu welchem das Gemeindepräsidium infolge Nichtwiederwahl oder Rücktritt aus seinem Amt ausscheidet, eine vorzeitige Pensionierung zu, kann das Gemeindepräsidium, zusätzlich zur Abgangsentschädigung, seinen Anspruch auf eine vorzeitige Pensionierung (mit oder ohne Überbrückungsrente) geltend machen. Für den Anspruch auf die Überbrückungsrente gelten in jedem Falle die Voraussetzungen des Reglements der Pensionskasse.

Will das Gemeindepräsidium bei Nichtwiederwahl wie auch bei Rücktritt seinen Anspruch auf vorzeitige Pensionierung geltend machen, ist dieser Anspruch bis spätestens am letzten Werktag vor dem Ausscheiden aus dem Amt schriftlich anzumelden.

Erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt keine Anmeldung, ist der Anspruch (unter Vorbehalt der übergeordneten Gesetzgebung) verwirkt und es kommen die Bestimmungen über die Leistung bei vorzeitiger Auflösung des Vorsorgeverhältnisses zur Anwendung.

Der Antrag für den Bezug der Altersleistungen in Kapitalform ist spätestens sechs Monate vor dem Ausscheiden aus dem Amt infolge Rücktritts und spätestens am letzten Werktag vor dem Ausscheiden aus dem Amt infolge Nichtwiederwahl zu stellen.

- ³ Das Gemeindepräsidium kann die Abgangsentschädigung, im Rahmen der Bestimmungen des Reglements der Pensionskasse der Gemeinde und der übergeordneten Gesetzgebung, zum Einkauf in die Pensionskasse verwenden. Wird der Anspruch auf vorzeitige Pensionierung geltend gemacht, ist überdies der Einkauf bis auf den Richtwert im Alter 65 gemäss Anhang 1 des Reglements der Pensionskasse möglich. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des Reglements der Pensionskasse verwiesen.

Will das Gemeindepräsidium die Abgangsentschädigung (teilweise oder ganz) für einen solchen Einkauf verwenden, ist dieser Einkauf bis spätestens am letzten Werktag vor Beendigung seines Amtes schriftlich anzumelden. Mit der Anmeldung ist auch der Einkaufsbetrag schriftlich mitzuteilen.

Erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt keine Anmeldung, kann die Abgangsentschädigung nicht mehr für einen Einkauf in die Pensionskasse verwendet werden.

- ⁴ Bei Unfall oder Krankheit sowie beim Ausscheiden infolge Invalidität, Tod oder ordentlicher Pensionierung bestimmen sich die Leistungen der Gemeinde nach dem Reglement über Lohn und Entschädigung des Gemeindepräsidiums bzw. nach dem Reglement der Pensionskasse der Gemeinde.

2. Leistungen

Art. 6

Nichtwiederwahl

- ¹ Wird das Gemeindepräsidium nicht wiedergewählt, hat es je nach Anzahl vollendeter Amtsjahre Anspruch auf eine Abgangsentschädigung. Die Berechnung erfolgt in Prozentstufen auf der Basis des letzten Jahreslohns:

- 50 Prozent für 0 bis 3 vollendete Amtsjahre,
- 75 Prozent für 4 bis 7 vollendete Amtsjahre,
- 100 Prozent für 8 und mehr vollendete Amtsjahre.

- ² Nicht vollendete Amtsjahre werden nicht angerechnet.

Art. 7

Rücktritt

- ¹ Tritt das Gemeindepräsidium zurück, hat es je nach Anzahl vollendeter Amtsjahre Anspruch auf eine Abgangsentschädigung. Die Berechnung erfolgt in Prozentstufen auf der Basis des letzten Jahreslohns:

- 0 Prozent für 0 bis 3 vollendete Amtsjahre,
- 25 Prozent für 4 bis 7 vollendete Amtsjahre,
- 50 Prozent für 8 und mehr vollendete Amtsjahre.

² Nicht vollendete Amtsjahre werden nicht angerechnet.

3. Besondere Bestimmungen

Art. 8

Jahreslohn Der Jahreslohn bemisst sich nach dem Personalreglement der Gemeinde. Der Jahreslohn wird auf der Basis des zuletzt bezogenen Lohnes berechnet. Spesenentschädigungen und Sitzungsgelder sind im Jahreslohn nicht enthalten.

Art. 9

Beiträge an die Sozialversicherungswerke und Sozialzulagen

¹ Die Abgangsentschädigung hat Lohncharakter.

² Von der Abgangsentschädigung werden grundsätzlich alle gesetzlich und gemäss dem Personalreglement der Gemeinde geschuldeten Beiträge an die Sozialversicherungswerke abgezogen. Einzig Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge an die Pensionskasse werden nicht erhoben.

³ Die Abgangsentschädigung begründet keinen Anspruch auf Ausrichtung von Sozialzulagen im Sinne des Personalreglements der Gemeinde.

Art. 10

Leistungskürzungen

¹ Die Leistungen nach diesem Reglement werden unabhängig von einer allfälligen, nach Nichtwiederwahl oder Rücktritt ausgeübten Erwerbstätigkeit des Gemeindepräsidiums geschuldet.

² Die Abgangsentschädigung darf maximal demjenigen Betrag entsprechen, welcher dem Gemeindepräsidium beim Verbleiben im Amt bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters gemäss dem Reglement über die Pensionskasse als Lohn ausbezahlt würde. Abgangsentschädigungen, die diesen Betrag übersteigen, werden entsprechend gekürzt.

Art. 11

Rückzahlungspflicht

¹ Wird das Gemeindepräsidium mit seinem Ausscheiden aus dem Amt nicht nach den Bestimmungen des Reglements der Pensionskasse vorzeitig pensioniert, besteht eine Pflicht zur Rückzahlung der Abgangsentschädigung (Nettobasis) im Umfang des vom Gemeindepräsidium in der massgeblichen Periode erzielten Erwerbseinkommens.

² Die massgebliche Periode beginnt bei der Nichtwiederwahl wie auch beim Rücktritt am ersten Tag nach dem Ausscheiden aus dem Amt und dauert:

Bei Nichtwiederwahl

- 6 Monate bei 0 bis 3 vollendeten Amtsjahren,
- 9 Monate bei 4 bis 7 vollendeten Amtsjahren,
- 12 Monate bei 8 und mehr vollendeten Amtsjahren.

Beim Rücktritt

- 3 Monate bei 4 bis 7 vollendeten Amtsjahren,
- 6 Monate bei 8 und mehr vollendeten Amtsjahren.

Nicht vollendete Amtsjahre werden nicht angerechnet.

- ³ Ein Erwerbseinkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist vergleichbar zum Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit umzurechnen.
- ⁴ Das Gemeindepräsidium hat der Gemeinde spätestens 30 Tage nach Ablauf der massgeblichen Periode einen vollständigen Ausweis über sein in dieser Periode erzieltetes Erwerbseinkommen vorzulegen. Gestützt auf diesen Ausweis legt der Gemeinderat den Umfang der Rückzahlungspflicht mittels Verfügung fest.

Art. 12

Fälligkeiten

- ¹ Die Abgangsentschädigung wird am ersten Tag nach Beendigung des Amts zur Zahlung fällig.
- ² Im Umfang, in dem sich das Gemeindepräsidium mit Leistungen gemäss diesem Reglement in die Pensionskasse einkauft, wird die Abgangsentschädigung am letzten Werktag vor Beendigung des Amts zur Zahlung fällig.
- ³ Die Rückzahlung der Abgangsentschädigung wird 30 Tage nach Eröffnung der Rückzahlungspflicht fällig.

4. Schlussbestimmungen

Art. 13

Änderung des Reglements der Pensionskasse

Art 55 Besondere Bestimmungen für das Gemeindepräsidium

Abs. 1: Wie bisher

Abs. 2 (neu): Das hauptamtliche Gemeindepräsidium bildet ein Kollektiv im Sinne von Art. 1c BVV2. Bezüglich der Fristen für die Anmeldung des vorzeitigen Altersrücktritts und für den Antrag auf Kapitaleistung anstelle der Altersrenten sowie bezüglich der freiwilligen Einlagen zur Erhöhung des Sparkapitals gehen die Bestimmungen des Reglements über die Abgangsentschädigung des hauptamtlichen Gemeindepräsidiums vor.

Art. 14

Übergangsbestimmung Für das am 1. Januar 2008 amtierende Gemeindepräsidium kommt das Reglement über die Abgangsentschädigung für hauptamtliche Mitglieder des Gemeinderates vom 15. Juni 1989 zur Anwendung.

Art. 15

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft und ersetzt das Reglement über die Abgangsentschädigung für hauptamtliche Mitglieder des Gemeinderates vom 15. Juni 1989.

Genehmigung

Der Grosse Gemeinderat hat das vorstehende Reglement über die Abgangsentschädigung für das hauptamtliche Gemeindepräsidium am 22. August 2008 genehmigt.

Grosser Gemeinderat Steffisburg

Der Präsident

Sig. Peter Maurer

Der Gemeindeschreiber

Sig. Rolf Zeller

Zeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Steffisburg bescheinigt hiermit:

1. Das Reglement über die Abgangsentschädigung für das hauptamtliche Gemeindepräsidium wurde durch den Grossen Gemeinderat am 22. August 2008 genehmigt.
2. Der Beschluss des Grossen Gemeinderats wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 4. September 2008 veröffentlicht unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit innert 30 Tagen und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2009.
3. Gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben. Er ist somit rechtskräftig.

Steffisburg, 15. Oktober 2008

Der Gemeindeschreiber

Sig. Rolf Zeller